

## **Gebührensatzung**

### **zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See**

---

**Hinweis:**

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

**(Satzung vom 14.12.2005 – Amtsblatt Nr. 20 vom 21.12.2005**

- 1. Änderungssatzung vom 15.12.2006 – Amtsblatt Nr. 16 vom 21.12.2006;**
- 2. Änderungssatzung vom 18.06.2007 – Amtsblatt Nr. 7 vom 05.07.2007;**
- 3. Änderungssatzung vom 14.12.2007 – Amtsblatt Nr. 14 vom 28.12.2007;**
- 4. Änderungssatzung vom 12.09.2008 – Amtsblatt Nr. 16 vom 23.10.2008;**
- 5. Änderungssatzung vom 12.12.2008 – Amtsblatt Nr. 19 vom 19.12.2008;**
- 6. Änderungssatzung vom 11.12.2009 – Amtsblatt Nr. 17 vom 17.12.2009;**
- 7. Änderungssatzung vom 01.10.2010 – Amtsblatt Nr. 15 vom 07.10.2010;**
- 8. Änderungssatzung vom 10.12.2010 – Amtsblatt Nr. 20 vom 22.12.2010;**
- 9. Änderungssatzung vom 09.12.2011 – Amtsblatt Nr. 15 vom 29.12.2011;**
- 10. Änderungssatzung vom 14.12.2012 – Amtsblatt Nr. 18 vom 19.12.2012;**
- 11. Änderungssatzung vom 29.11.2013 – Amtsblatt Nr. 16 vom 05.12.2013;**
- 12. Änderungssatzung vom 28.11.2014 – Amtsblatt Nr. 19 vom 04.12.2014;**
- 13. Änderungssatzung vom 27.11.2015 – Amtsblatt Nr. 15 vom 04.12.2015;**
- 14. Änderungssatzung vom 02.12.2016 – Amtsblatt Nr. 12 vom 08.12.2016)**

**Gebührensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See**  
**vom 14.12.2005**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See beschlossen:

**§ 1**

**Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und eine Kleineinleiterabgabe.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder der Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal.
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**§ 2**

**Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW,
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW,
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW.
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach § 4 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3a Abs.2-6) oder nach der tatsächlichen Einleitungsmenge (§ 3a Abs. 7).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 3b).

### **§ 3 a**

#### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) zugeführten Wassermengen des Vorjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Beginnt die Gebührenpflicht bei neu errichteten Wohngebäuden während eines Kalenderjahres, wird für den ersten Erhebungszeitraum die zugrunde liegende Wassermenge mit 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr festgesetzt; im folgenden Erhebungszeitraum wird der Verbrauch zunächst geschätzt und nachträglich durch den Frischwasserverbrauch des Ablesejahres ersetzt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähl-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Sollte sich im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgrund einer Berichtigung des Wasserversorgers Änderungen in der Höhe der zugeführten Wassermengen ergeben, sind diese dem Fachbereich 20, Steuern, unter Vorlage der Rechnung binnen vier Wochen nach Erhalt anzuzeigen.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3a Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen sind jährlich, spätestens bis 2 Monate nach Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 3a Abs. 1 Satz 3) schriftlich geltend zu machen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers für seinen privaten Haushalt nicht zumutbar, so wird eine pauschale Wassermenge von 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, bei Nebenwohnsitzen von 20 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr zugrunde gelegt. Bei selbst genutzten Ferienhäusern, wo kein Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist, wird die Wassermenge mit 60 m<sup>3</sup> festgesetzt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Änderungen der Anzahl der Personen sowie der Zahl und Art der Wohnsitze umgehend mitzuteilen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten fest eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete

Messeinrichtung zu führen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 3a Abs. 1 Satz 3) schriftlich geltend zu machen.

- (6) Bei gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieben, die wesentliche Mengen des zugeführten Wassers offensichtlich für gärtnerische und landwirtschaftliche Zwecke verwenden, wird die Abwassermenge grundsätzlich nach der nachgewiesenen Wassermenge bemessen. Es wird jedoch bei der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühr eine Höchstwassermenge von 20 m<sup>3</sup> monatlich zugrunde gelegt.
- (7) Auf Antrag kann die Bemessung der Gebühr für Schmutzwasser nach der tatsächlichen Einleitungsmenge gestattet werden. Der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Abwasserzähler zu führen. Die Einleitungsmengen sind jährlich, spätestens bis 2 Monate nach Beginn des Erhebungszeitraums (§ 3a Abs. 1 Satz 3) schriftlich geltend zu machen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Abwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hat ein Abwasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung der Einleitungsmenge des Vorjahres geschätzt.
- (8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,23 € (Fortleitungs- und Klärg Gebühr) für die Benutzer, die nicht direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.  
Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 1,35 € (Fortleitungsgebühr) für die Benutzer, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.
- (9) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 0,55 €. Die in Betracht kommenden Gewerbebetriebe sind in einer dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Liste aufgeführt.
- (10) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 8 um 60,0 v. H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um das Abwasser in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 7 Abs. 4 Entwässerungssatzung).

### **§ 3 b Niederschlagswassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Niederschlagswasser wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage gelangen kann. Zu den bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Arkaden,

Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist die Quadratmeterzahl (m<sup>2</sup>) der vorgenannten Grundstücksfläche. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt hat durch eine Überfliegung des gesamten Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken erstellt. Mit Hilfe der Luftbilder wurde ein zeichnerischer Lageplan als ergänzende Grundlage zur Befragung der Grundstückseigentümer entwickelt, aus welchen sich die bebauten und/oder befestigten Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

- (2) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in drei Klassen unterteilt
- a) Klasse 1 = befestigte und / oder bebaute Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine und Dächer, die keine Gründächer sind),
  - b) Klasse 2 = teilversiegelte Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, die aber aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit eine teilweise Versickerung ins Erdreich zulassen (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster und andere wasserteildurchlässige Flächen),
  - c) Klasse 3 = Gründächer (Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Niederschlagswasserabfluss bewirken).

Zur Anerkennung der anteilig gebührenpflichtigen Flächen sind entsprechende überprüfbare Nachweise beizubringen (Gutachten).

- (3) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 75 % und der Klasse 3 zu 50 % als bebaute und /oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.
- (4) Maßgeblich für die Berechnung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen und die Klassifizierung nach Abs. 2 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Verordnung über bautechnische Prüfungen (Bauprüfungsverordnung) einen vorhandenen Lageplan oder

andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder der befestigten Grundstücksflächen, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt. Die mitgeteilten bzw. geschätzten Veränderungen werden mit dem ersten Tag des übernächsten Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen bzw. die Schätzung durch die Stadt erfolgt ist.

- (5) Die Gebühr beträgt für alle Benutzer 0,72 € je angefangenem m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche.

#### **§ 4**

#### **Kleineinleiterabgabe, Abgabenmaßstab und -satz**

- (1) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31.12. des Erhebungszeitraumes dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr.

#### **§ 5**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Abschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Veranlagungszeitraum für die Kleineinleiterabgabe ist das Kalenderjahr. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Wird mit der Einleitung während eines Kalenderjahres begonnen, so entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum

Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung entfällt.

## **§ 6 Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind:
  - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
  - b) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
  
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG sinngemäß.

## **§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen und öffentliche Last**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Justizgesetzes.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (3) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die gem. § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.



## **§ 10**

### **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und im erforderlichen Umfang zu erteilen, sowie der Stadt entsprechende Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen.
- (2) Werden die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Angaben von den Gebührenpflichtigen verweigert oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Gebührenveranlagung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen feststellen lassen.
- (3) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Liste der Gewerbegruppen, für die nach § 3a Abs. 9 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhöhte Gebühren erhoben werden:**

- Betriebe für chemische und mechanische Oberflächenbehandlung,
- Druckereien,
- Betriebe der metallverarbeitenden Industrie,
- Betriebe der chemischen Industrie,
- Produktionsbetriebe der pharmazeutischen Industrie,
- Produktionsbetriebe der Maschinen- und Elektroindustrie,
- Gießereien,
- Betriebe der papier- und zellstoffverarbeitenden Industrie,
- Fleischereien und fleischverarbeitende Betriebe,
- Webereien und Reinigungsanstalten,
- Kraftfahrzeugwerkstätten und –pflegestationen,
- Umschlagstellen für brennbare Flüssigkeiten (z.B. Tanklager),

soweit in diesen Betrieben Abwässer im Sinne von § 3a Abs. 9 anfallen.